Versongunigs- und Betreuungseiinirichtungen und die Nutzung dieser Einrichtungen territorial zu koordinieren und 'darauf einzuwirken, daß Gemeinschaftseinrichtungen entstehen. § Die Betriebe haben ihrerseits die kulturelle Entwicklung im Territorium allseitig zu fördern. § Sie sind weiter verpflichtet, die Entwürfe der Pläne zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedinjgungen vor der Beschlußfassung den Räten vorzulegen. § Ferner bedarf die Schaffung neuer und die Erweiterung vorhandener Kultureinrichtungen vor Aufnahme in den Plan generell der Zustimmung der Räte. Diese ist besonders davon abhängig zu machen, daß die vorgesehenen Maßnahmen den territorialen Bedingungen entsprechen und daß ein echter Bedarf vorliegt, der nicht durch andere Kultureinrichtungen gedeckt werden kann § 7

Die Verantwortung für die Koordinierung in den Grundfragen und der Aufgaben, die im Bereich der Kultureinrichtungen liegen, schließt m. E. auch die Einflußnahme auf alle Kultureinrichtungen in der Stadt unabhängig davon ein, wem sie unterstellt sind. Die Auffassung wird durch den Staatsratsbeschluß vom 30. November 1967 gestützt, der fordert, die kulturellen Einrichtungen unabhängig vom Unterstellungsverhältnis im Interesse der Bevölkerung allseitig wirksam zu machen. 38 Es wird noch zu untersuchen sein, auf welchen Gebieten der Tätigkeit der Kultureinrichtungen, durch wen, in welchen Formen und mit welchen Mitteln das geschehen sollte.

Das Zusammenwirken der Stadtverordnetenversammlung und ihres Rates mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und den wichtigsten Betrieben bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der einheitlichen Konzeption auf kulturellem Gebiet sollte durch das Leitungsmodell auch insofern gefördert werden, als es ein Organ des Rates zur Koordinierung auf der Grundlage der Konzeption vorsieht. Ihm sollten die verantwortlichen Vertreter der wichtigsten gesellschaftüchen Organisationen, die auf kulturellem Gebiet tätig sind, und Vertreter der Betriebe, die der Stadt das Gepräge geben, angehören. Das Leitungsmodell sollte die Aufgaben und die Tätigkeit dieses beratenden Organs besonders konzentrieren auf

<sup>34</sup> Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds, a. a. O., S. 755

<sup>35</sup> vgl. Verordnung über die Aufgaben, Hechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes, a. a. O., S. 123.

<sup>36</sup> vgl. Grundsätze und methodische Bestimmungen des Volkswirtschaftsplanes 1968, herausgegeben von der Staatlichen Plankommission, Berlin 1966, S. 35, sowie Material zur weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der nung und Wirtschaftsführung für die Jahre 1969/70, herausgegeben vom Ministerrat der DDR, April 1968, S. 17. Dort heißt es: "Die Betriebe und Einrichtungen haben weiterhin die vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen den Räten der Städte und Gemeinden zur Koordinierung zu übergeben." - Im Beschluß des Staatsrates der DDR über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. 9. 1967 heißt es: "Entsprechend der Verordnung . . . über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes sind die volkseigenen Betriebe verpflichtet, den örtlichen Staatsorganen zur ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zusammenzuarbeiten. Dazu gehören Maßnahmen zur besseren Auslastung der betrieblichen sozialen und kulturellen Einrichtungen und die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung neuer Einrichtungen" (a. a. O., S. 116).

<sup>37</sup> vgl. Verordnung über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds, a. a. O., S. 755.

<sup>38</sup> vgl. a. a. O., S. 144.

<sup>39</sup> vgl. W. Sieber, "Vielseitiges kulturelles Leben - aber wie sinnvoll planen und leiten?", Sozialistische Demokratie vom 14.5. 1965; "Kultur — Analyse — Modell",